

## CREDO DER ZUSAMMENARBEIT

zwischen dem

**Arbeitgeberverband .....**

und der

**Ärztegesellschaft des Kantons St. Gallen**

### Zielsetzung

Der Arbeitgeber-Verband ..... und die Ärztegesellschaft des Kantons St. Gallen verfolgen gemeinsam das Ziel, den Patienten / den Patientinnen bzw. den Arbeitnehmern / den Arbeitnehmerinnen bei Krankheit und Unfall einerseits eine optimale Rekonvaleszenz, andererseits aber auch eine rasche und gesicherte Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess zu ermöglichen. Durch koordinierte Zusammenarbeit sollen so Arbeitsausfälle aber auch Gesundheitskosten reduziert werden. Prioritär sind die Gesundheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Erhaltung des Arbeitsplatzes. Zur Erreichung dieser Ziele wird folgendes vereinbart:

### Zusammenarbeit

1. Das einfache Arztzeugnis gemäss beiliegender Vorlage ist unentgeltlich und beinhaltet folgende Punkte: Name und Vorname des Patienten / der Patientin, Name des Arbeitgebers, Ursache der Arbeitsunfähigkeit (Krankheit / Unfall oder Schwangerschaft / Mutterschaft), Grad und Dauer der Arbeitsunfähigkeit, Datum der nächsten Konsultation, Datum und Stempel sowie eigenhändige Unterschrift des behandelnden Arztes.

Rückwirkend ausgestellte Arztzeugnisse sollen nur in Ausnahmefällen resultieren.

2. Die Mitglieder des Ärztevereins erklären sich bereit, auf Anfrage des jeweiligen Arbeitgebers ein detailliertes Arztzeugnis zu erstellen, das der beiliegenden Vorlage entspricht. Die Mitglieder des AGV erklären sich bereit, ein solches Arztzeugnis pauschal mit Fr. 60.-- zu entschädigen.

3. Die Mitglieder des AGV erteilen den Ärztinnen und Ärzten jederzeit die entsprechenden Informationen über die Tätigkeit und stellen bei Bedarf auch eine exakte Arbeitsplatzbeschreibung zur Verfügung.

4. Der AGV und der regionale Ärzteverein einigen sich auf zwei Vertrauensärzte / -ärztinnen. Um die Unabhängigkeit zu gewährleisten, sollten diese Vertrauenspersonen nicht im , wohl aber aus Gründen der Erreichbarkeit in der benachbarten Region praktizieren. Die Mitglieder des AGV behalten sich vor, zur Frage der Arbeitsunfähigkeit eine Stellungnahme dieses / dieser Vertrauensarztes / -ärztin einzuholen. Der Ärzteverein empfiehlt seinen Mitgliedern auf Verlangen des Arbeitgebers und nach Einholung der Zustimmung des Patienten / der Patientin die relevanten Unterlagen dem Vertrauensarzt / der Vertrauensärztin zuzustellen und diesem / dieser die verlangten Auskünfte zu erteilen. Der Aufwand des Vertrauensarztes / der Vertrauensärztin wird durch den Arbeitgeber entschädigt.

5. Der Vorstand des Ärztevereins und des AGV tauschen regelmässig Erfahrungen und Empfehlungen im Hinblick auf die Erreichung der vereinbarten Ziele aus.

Ärztegesellschaft  
des Kantons St. Gallen

Ärzteverein .....  
.....

Arbeitgeberverband  
.....

Dr. med. P. Wiedersheim  
Präsident

.....  
Präsident

.....  
Präsident